

Vorhabenträger: Stadt Haldensleben

Bauvorhaben: Sanierung Hafenstraße 3. BA in Haldensleben

Allgemeine Baubeschreibung

- 1 -

Allgemeine Baubeschreibung

Sanierung Hafenstraße 3. BA in Haldensleben

Erneuerungsarbeiten

	Seite
1. <i>Allgemeine Beschreibung der Baumaßnahme</i>	3
1.1 Auszuführende Leistungen: Straßenbau	3
1.2 Ausgeführte Vorarbeiten	8
1.3 Ausgeführte Leistungen, bestehende Anlagen	8
1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten	9
1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote	9
 2. <i>Angaben zur Baustelle</i>	 9
2.1 Lage der Baustelle	9
2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege	9
2.3 Zugänge, Zufahrten	10
2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	10
2.5 Lager- und Arbeitsplätze	10
2.6 Gewässer	11
2.7 Boden- und Untergrundverhältnisse	11
2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	11
2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte	11
2.10 Anlagen im Baugelände	11
2.11 Öffentlicher Verkehr im Bereich der Baustelle	11

Vorhabenträger: Stadt Haldensleben

Bauvorhaben: Sanierung Hafenstraße 3. BA in Haldensleben

Allgemeine Baubeschreibung

- 2 -

3.	<i>Angaben zur Ausführung</i>	12
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	12
3.2	Bauablauf	13
3.3	Wasserhaltung	13
3.4	Baubeihelfe	13
3.5	Stoffe, Bauteile	13
3.6	Abfälle	14
3.7	Winterbau	14
3.8	Beweissicherung	14
3.9	Sicherungsmaßnahmen	14
3.10	Belastungsannahmen (Brückenbau)	15
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	15
3.12	Prüfungen	15
4.	<i>Ausführungsunterlagen</i>	16
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	16
4.2	Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	17
4.3	Bauabrechnung	17
5.	<i>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen</i>	17
5.1	Geltende ZTV'n	18
5.2	Änderungen und Ergänzungen der ZTV'n	18
5.3	Vertragliche Hinweise	19

Vorhabenträger: Stadt Haldensleben

Bauvorhaben: Sanierung Hafenstraße 3. BA in Haldensleben

Allgemeine Baubeschreibung

- 3 -

1. Allgemeine Beschreibung der Baumaßnahme

1.1 Auszuführende Leistungen: Straßenbau

1.1.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Ausschreibung sind Erneuerungsarbeiten an der kommunalen Hafenstraße im 3. Bauabschnitt (Ausbaulänge 305m). Im Jahr 2021 und 2022 erfolgten bereits Erneuerungsarbeiten im 2. Bauabschnitt.

Die Lage der Ausbaustrecke kann der Übersichtskarte entnommen werden.

Das Planungsgebiet liegt im Bundesland Sachsen-Anhalt.

Maßgebende Zustandsmerkmale sind Quer-, Längs- und Netzzrisse, Spurrinnen, Absackungen sowie eine ausgemagerte Asphaltdeckschicht.

Geplant ist die Erneuerung der Asphaltdeckschicht in einer Stärke von 4 cm.

1.1.1.1 Art und Umfang

Gegenstand der Ausschreibung sind Erneuerungsmaßnahmen an den Asphaltsschichten der Hafenstraße im Bauabschnitt 3.

Die Ausschreibungsunterlagen sind unterteilt in:

Titel 1: Allgemeines

Titel 2: Straßenbauarbeiten Baulast Stadt (Hafenstraße)

Titel 3: Straßenbauarbeiten Baulast LSBB (Einmündung zur L24 – Althaldensleber Straße)

Die Stadt Haldensleben plant aus diesem Grund folgende Maßnahmen:

Erneuerung der Asphaltdeckschicht in einer Stärke von 4 cm

In Bereichen mit Tragfähigkeitsschäden erfolgt partiell die Erneuerung der Asphaltbinder- und Asphalttragschichten.

Zum Abschluss der Bauarbeiten ist im gesamten Ausbaubereich die Fahrbahnmarkierung wieder in Heißplastik herzustellen.

Der Bieter hat seine Einheitspreise so zu kalkulieren, dass die Bauzeit sowie die Vorgaben zur Verkehrsführung, wie vom AG vorgegeben, eingehalten werden können. Samstagsarbeit ist einzukalkulieren.

Des Weiteren hat sich der Bieter vor Angebotsabgabe vor Ort einen Überblick über die vorhandene Situation zu verschaffen. Da es sich um eine Erneuerungsmaßnahme handelt, werden vom AG keine Ausführungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Vom bauüberwachenden Personal können Kontrollwägungen hinsichtlich der Überladung der LKW's veranlasst werden. Bei einer Ladung >40,9 t gehen die Kosten zu Lasten des Auftragnehmers.

Vom Auftraggeber wird die öffentlich geeichte Waage in 39340 Haldensleben, Dessauer Straße 39 der UHH Umschlags- und Handelsgesellschaft benannt.

1.1.1.2 Unterbau / vorhandener Aufbau

Zur Erkundung des Oberbaus wurden durch die Ingenieurgesellschaft für Baustoffe und Bautechnik Bischof mbH 6 Bohrkerne mit einem Durchmesser von 150 mm sowie 3 Bohrkerne mit einem Durchmesser von 350 mm aus dem Straßenkörper entnommen.

Maßgebende Zustandsmerkmale sind Risse aller Art, Ausmagerungen sowie Spurrinnen und Absackungen.

Vorhabenträger: Stadt Haldensleben

Bauvorhaben: Sanierung Hafenstraße 3. BA in Haldensleben

Allgemeine Baubeschreibung

- 4 -

Die Asphaltstärken betragen im Untersuchungsabschnitt 15,8 cm bis 19,5 cm. Im Mittel wurde die Asphaltoberbaustärke mit rund 18,1 cm berechnet.

Im Einzelnen wurde folgender Aufbau ermittelt:

BK 1 (Ø 150 mm) -Σ 19,3 cm Asphalt (3-lagig)	BK 2 (Ø 150 mm) -Σ 19,5 cm Asphalt (3-lagig)	BK 3 (Ø 150 mm) -Σ 18,1 cm Asphalt (3-lagig)
BK 4 (Ø 150 mm) -Σ 15,8 cm Asphalt (3-lagig)	BK 5 (Ø 150 mm) -Σ 17 cm Asphalt (3-lagig)	BK 6 (Ø 150 mm) -Σ 18,7 cm Asphalt (3-lagig)

Der Asphalt lagert auf einem ungebundenen Mineralgemisch.

Der Ausbauasphalt entspricht nach RuVA-StB01/05 einer Verwertungsklasse A.

An den Bohrkernen 2 und 6 wurde jeweils an der Asphaltdeckschicht der Erweichungspunkt Ring und Kugel ermittelt. Weitere Bestimmungen des Erweichungspunktes erfolgten an der 2. und 3. KS des Bohrkerns 2.

An der 1. KS wurden Erweichungspunkte zwischen 58,2 °C an Bohrkern 6 und 66,2 °C an Bohrkern 2 ermittelt. Das Bindemittel ist gemäß TL Bitumen- StB 07/13 als Polymermodifiziertes Bitumen 25/55-55 einzustufen.

Die Asphaltbinderschicht des Bohrkerns 2 weist einen Erweichungspunkt in Höhe von 71,2 ° auf. Das Bitumen ist stark versprödet. Das rückgewonnene Bindemittel der 3. KS des Bohrkerns 2 weist mit einem Erweichungspunkt in Höhe von 71,2 °C einen hohen Versprödungsgrad auf.

Bei Überschreitung des Erweichungspunktes von 71,0 °C ist eine Wiederverwertung des Fräsgutes als Asphaltgranulat im Heißmischverfahren nicht zulässig. Das Material muss gemäß der Umweltanalytik verwertet werden.

Die Bohrkern 3 und 4 befinden sich im Bereich der für das Jahr 2022 vorgesehenen Bauarbeiten.

1.1.1.3 Entwässerung

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über im Bestand befindliche Straßenabläufe vor einer Hochbordanlage in den Ortsegraben.

Die schadlose Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers während der Bauzeit aus dem Baubereich sowie der angrenzenden Fläche ist bis zur Abnahme der gesamten Arbeiten Angelegenheit des AN. Die Aufwendungen hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen; eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

1.1.1.4 Oberbau

Die Erneuerungsmaßnahmen sind wie folgt auszuführen:

1. Fräsen der vorhandenen Asphaltdeckschichten bis in eine Tiefe von ca. 4 cm, dabei ist die Unterlage anzufräsen, so dass es zu keiner Schollenbildung kommt.
2. Reinigen der gesamten Unterlage mit einer selbstaufnehmenden Kehrmaschine und in einem weiteren Arbeitsgang mit einer Hochdruck-Drehjet-Wasch-Sauganlage
3. Ansprühen der Unterlage, BE C60BP4-S 250 bis 350 g/m² vor Einbau der Asphaltdeckschicht
4. Einbau der Asphaltdeckschicht aus Asphaltbeton AC 11 DS, Bitumen 25/55-55 A, 4 cm dick

Flächen mit Tragfähigkeitsschäden

1. Einbau von 35 cm Frostschutzschicht B2 Material
2. Einbau von 15 cm Schottertragschicht B1 Material
3. Einbau der Asphalttragschicht AC 32 TS, Bitumen 50/70, 12 cm dick
4. Ansprühen der Unterlage, BE C60BP4-S 250 bis 350 g/m² vor Einbau der Asphaltbinderschicht
5. Einbau der Asphaltbinderschicht AC 16 BS, Bitumen 25/55-55 A, 6 cm dick
6. Ansprühen der Unterlage, BE C60BP4-S 250 bis 350 g/m² vor Einbau der Asphaltdeckschicht
7. Einbau der Asphaltdeckschicht aus Asphaltbeton AC 11 DS, Bitumen 25/55-55 A, 4 cm dick

Der Einbau der Asphaltschichten erfolgt unter Vollsperrung nahtlos über die gesamte Fahrbahnbreite.

Der Hohlraumgehalt in der fertigen Asphaltdeckschicht gemäß den Abschnitten 3.7, 3.8 und 3.10 der ZTV-StB Asphalt darf bei jeder aus der Verkehrsflächenbefestigung aus Asphalt zu entnehmenden Probe die in den Tabellen 12, 13 und 15 angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten.

Im Rahmen der Verwertung von Asphaltgranulat in Asphaltschichten sind maßnahmespezifisch Teile, des „*Merkblattes für die Wiederverwendung von Asphalt – M VA*“ und der „*Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat TL AG-StB*“, vertraglich zu vereinbaren.

Bei der Eigenüberwachung gemäß ZTV Asphalt-StB , Abschnitt 5.2, kann der Auftragnehmer den Nachweis der Anfangsgriffigkeit der Walzasphaltdeckschichten durch Messung oder durch Erstellen einer Arbeitsanleitung mit Soll-Vorgaben und deren Prüfung nach dem Formblatt „Dokumentation der Eigenüberwachung der Maßnahme zur Sicherstellung der Anfangsgriffigkeit von Walzasphaltdeckschichten“ führen.

Beabsichtigt der Auftragnehmer, den Nachweis nicht durch Messung zu führen, dann hat er in einer Arbeitsanleitung das Arbeitsverfahren für die einzusetzenden Geräte und die Arbeitsweise

- beim Einbau
- bei der Verdichtung und
- für die Bearbeitung der Oberfläche

festzulegen.

Die hieraus abzuleitenden Soll-Vorgaben beim Einbau und nach dem Einbau sind festzulegen und dem Auftraggeber gemäß beigefügtem Formblatt vor Bauausführung vorzulegen. Arbeitsanleitung und Soll-Vorgaben werden Bestandteil der Eigenüberwachungsprüfung.

Die Einhaltung der Soll-Vorgaben ist zu dokumentieren und die Ergebnisse sind dem Auftraggeber vorzulegen.

Bei der Durchführung einer erweiterten Eignungsprüfung für Deckschichten aus Splittmastixasphalt muss das Prüfzeugnis zusätzliche Angaben zur Spurrinnentiefe gem. Abschnitt 3.2.5, Tab. 8 der TL Asphalt-StB einschließlich der Ergänzungen nach Abschnitt 3.4.4.1, Tabelle 14 der ZTV-StB LSBB enthalten.

Im Rahmen der Erstprüfung sind die Spurrinnentiefe an der Probeplatte gemäß TP Asphalt-StB Teil 22: Spurbildungsversuch und die Spaltzugfestigkeit gemäß „Technischer Prüfvorschrift; Bestimmungen der Spaltzugfestigkeit/Querdehnung von Deckschichten aus Asphaltbeton und Splittmastixasphalt - TP-Spaltzug“ gemäß Anlage 3 der ZTV-StB LSBB nachzuweisen.

Die Mitverwendung von Asphaltgranulat ist gemäß den TL Asphalt-StB und den ZTV Asphalt-StB vorzusehen.

Vorhabenträger: Stadt Haldensleben

Bauvorhaben: Sanierung Hafenstraße 3. BA in Haldensleben

Allgemeine Baubeschreibung

- 6 -

Die zu erneuernden Asphaltschichten werden ohne Mittelnahrt eingebaut. Der erhöhte Aufwand für die Herstellung der Schichten ohne Mittelnahrt ist in die Einheitspreise einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Der mehrmalige An- und Abtransport des Asphaltfertigers und der Asphaltfräse und anderer Gerätekomplexe ist in die Einheitspreise einzurechnen; eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

1.1.1.5 Einbautechnologie

Einsatz von Beschickern

Einbau und Logistikkonzept

Beim Einsatz von Beschickerfahrzeugen ist dem Auftraggeber vor Baubeginn ein Einbau- und Logistikkonzept zur Kenntnis vorzulegen, welches die Grundlage für die Planung und Durchführung eines kontinuierlichen Einbauprozesses darstellt. Es sind mindestens folgende Angaben erforderlich:

- Angabe des Asphaltmischwerkes / der Asphaltmischwerke (Betreiber, Ort, Nummer der Erstprüfung und des Eignungsnachweises, einfache Entfernung zwischen Asphaltmischwerk(en) und Baustelle, vorgesehene Liefermengen)
- Angabe eines Asphaltmischwerkes für Ersatzlieferungen im Bedarfsfall (wenn bei Maßnahmen mit festen Einbau-Zeitfenstern der Ausfall eines Asphaltmischwerkes zwingend vermieden werden muss (beispielsweise bei Vollsperrung einer BAB für den Einbau in voller Breite))
- **Umlaufplan** zur Anlieferung des Asphaltmischgutes
- Angaben zur eingesetzten Einbau- und Verdichtungstechnik (inkl. Beschicker)
- Angaben zur Thermoisolation der Mulden und Dokumentation der Temperaturmessung am Transportfahrzeug (Systembeschreibung der verwendeten Messeinrichtung und Datenaufzeichnung, Vorlage des Herstellerzertifikats zur Thermoisolation)

Der Umlaufplan zur Anlieferung des Asphaltmischgutes muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Vorgesehene Einbaumenge je Asphaltmischgutart pro Zeiteinheit
- Geplante Umlaufzeit der Transportfahrzeuge von der Beladung (Asphaltmischwerk) bis zur Entladung (Baustelle) unter Berücksichtigung der unteren Grenzwerte für die Asphaltmischguttemperatur bei Übergabe in den Beschicker (ZTV Asphalt-StB, Tabelle 5)
- Anzahl der eingesetzten Transportfahrzeuge sowie ggf. vorgesehene Kennzeichnung der Transportfahrzeuge (z.B. beim Einbau von Kompaktasphalt zur Vermeidung von Verwechslungen)
- Anzahl der geplanten Umläufe
- Geplante Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines kontinuierlichen Einbauprozesses bei Störungen im Logistikkonzept

Im verwendeten Einbauzug (Beschicker und Straßenfertiger) muss mindestens die Zwischenspeicherung einer kompletten LKW-Ladung Asphaltmischgut möglich ist.

Im Einbaubereich „heiß an heiß“ sind zur Gewährleistung von optimalen Einbaubedingungen (Mischguttemperatur, Verdichtung, Abstand der Fertiger) geeignete technische und technologische Maßnahmen durch den AN vorzusehen und in Abstimmung mit dem AG umzusetzen. Die Maßnahmen sind im Einbaukonzept gesondert aufzuführen.

Einsatz von thermoisolierten Transportfahrzeugen

Anforderungen an die Transportfahrzeuge für Asphaltmischgut zur Einhaltung der Temperaturanforderungen bei Übergabe in den Beschicker oder Straßenfertiger

Um eine ausreichende Thermoisolation der Transportmulden sicherzustellen, muss der Wand-/Bodenaufbau inkl. des verwendeten Dämmmaterials mindestens einen Wärmedurchlasswert (R-Wert) $\geq 1,65 \text{ m}^2\text{K/W}$ (bei 20°C) aufweisen (dies gilt auch im Bereich von konstruktionsbedingten Holmen oder Versteifungselementen der Außenwände, die zu vermeidende Wärmebrücken darstellen).

Vorhabenträger: Stadt Haldensleben

Bauvorhaben: Sanierung Hafenstraße 3. BA in Haldensleben

Allgemeine Baubeschreibung

- 7 -

Das verwendete Dämmmaterial muss eine langfristige Temperaturbeständigkeit bis 200°C aufweisen. Der Nachweis des erreichten Wärmedurchlasswiderstands erfolgt auf Grundlage eines Herstellerzertifikates seitens des Muldenherstellers, in dem der erreichte Wärmedurchlasswiderstand des Wandaufbaus dokumentiert wird.

Die Verwendung von Hybridkonzepten (Kombination Thermoisolation und zusätzliche Beheizung) wird als gleichwertig angesehen, wenn durch die Zuführung von zusätzlicher Wärmeenergie die Temperaturverluste aufgrund des Einsatzes eines Wand-/ und Bodenaufbaus mit einem Wärmedurchlasswiderstand $< 1,65 \text{ m}^2\text{K/W}$ kompensiert werden. Die Wirksamkeit ist durch ein Herstellerzertifikat mit rechnerischem Nachweis zu belegen.

Der Asphaltmischguttransport mit Fahrzeugen bis Baujahr 2016 (Bestandsfahrzeuge) erfolgt in Transportmulden mit thermoisierten Seitenflächen (inkl. Stirn- und Rückwand) sowie mit thermoisierten, wasserdichten und auf dem Muldenrand aufliegenden Abdeckeinrichtungen (z.B. Silikon-/Polyurethan-Basis oder gleichwertiger Art bzw. klappbarer Abdeckung).

Die Abdeckeinrichtung muss bis zum Beginn des Entladevorgangs in den Straßenfertiger/Beschicker geschlossen bleiben.

Bei Fahrzeugen ab dem Baujahr 2016 (Neufahrzeuge) muss zusätzlich eine Thermoisolation des Muldenbodens erfolgen. Fahrzeuge ab dem Baujahr 2017 sind mit einer fest am Fahrzeug installierten Temperaturmesseinrichtung auszustatten, die das direkte Ablesen der Asphaltmischguttemperatur vor dem Beginn des Entladens in den Beschicker/Straßenfertiger ermöglicht.

Für die Dokumentation der Asphaltmischguttemperaturen bei der Anlieferung auf der Baustelle sind folgende Verfahren zulässig.

Thermoisierte Fahrzeuge ohne fest installierte Temperaturmesseinrichtungen und ohne Messmöglichkeiten für Einstechthermometer am Transportfahrzeug

Bei Transportmulden, die keine fest installierte Temperaturmesseinrichtung oder Messmöglichkeit für Einstechthermometer (z.B. Bohrung, Messöffnung etc.) aufweisen, erfolgt die Dokumentation der Asphaltmischguttemperatur mit einem Einstechthermometer im Materialbehälter des Beschickers bzw. wenn kein Beschicker eingesetzt wird, im Materialbehälter des Straßenfertigers.

Die Messung erfolgt zu Beginn der Entladung des Transportfahrzeuges, nach der Hälfte und am Ende der Entladung in den Materialbehälter des Beschickers/Straßenfertigers mit einem kalibrierten Einstechthermometer oder einer vergleichbaren kalibrierten Messtechnik. Zu dokumentieren sind das Fahrzeugkennzeichen der Transportmulde, die Zeitpunkte der Messung sowie die jeweils erfassten Asphaltmischguttemperaturen zu den drei Messzeitpunkten. Die Dokumentation durch den Auftragnehmer erfolgt im Rahmen der Eigenüberwachung und ist grundsätzlich dem Auftraggeber zu übergeben.

Thermoisierte Fahrzeuge ohne fest installierte Temperaturmesseinrichtungen, jedoch mit einer Messmöglichkeit für ein Einstechthermometer

Für die Messung mit einem kalibrierbaren Einstechthermometer sind geeignete Einrichtungen in der Muldenwand (z.B. Bohrungen, Messöffnungen etc.) erforderlich, mit denen an den definierten Temperaturmesspunkten 1 bis 4 (gemäß RS des BMVI vom 16.12.2015) in einer maximalen Messtiefe von 10 cm im Asphaltmischgut (orthogonal zur Muldenwand) gemessen wird. Es sind sowohl die vier Einzelmesswerte je Fahrzeug, als auch das arithmetische Mittel der erfassten Temperaturen an den definierten Messpunkten bei jedem Entladevorgang zu erfassen. Die Dokumentation durch den Auftragnehmer erfolgt im Rahmen der Eigenüberwachung und ist grundsätzlich dem Auftraggeber zu übergeben. Zu erfassen sind hierbei mindestens das Fahrzeugkennzeichen der Transportmulde, der Entladezeitpunkt und die Temperatur je Messpunkt.

Thermoisierte Fahrzeuge mit fest installierten Temperaturmesseinrichtungen

Die Temperaturmessung erfolgt an den Messpunkten 1 bis 4 (gemäß RS des BMVI vom 16.12.2015) mit einer kalibrierten Temperaturmesseinrichtung, die das direkte Ablesen der Asphaltmischguttemperatur vor dem Entladen und eine Temperaturverfolgung zwischen dem Beladen (am Asphaltmischwerk) und dem Entladen in den Beschicker/Straßenfertiger ermöglicht. Die Messeinrichtung ist Bestandteil des Fahrzeuges, die Datenaufzeichnung erfolgt digital und beinhaltet die Temperaturmesswerte mit einem zugehörigen Zeitstempel, das Lieferdatum sowie die Identifikation des Fahrzeugs/der Mulde.

Vorhabenträger: Stadt Haldensleben

Bauvorhaben: Sanierung Hafenstraße 3. BA in Haldensleben

Allgemeine Baubeschreibung

- 8 -

Die Dokumentation durch den Auftragnehmer erfolgt im Rahmen der Eigenüberwachung und ist grundsätzlich dem Auftraggeber zu übergeben.

1.1.2 Auszuführende Leistungen: Brücken- und Ingenieurbau

-keine -

1.1.3 Landschaftsbau

1.1.3.1 Art und Umfang

Die Bankettbereiche sind auf der gesamten Ausbaustrecke zu mähen. Anschließend sind die Bankette zur Wiederherstellung der vorgegebenen Gefälleverhältnisse zur Gewährleistung der Entwässerungsfunktion durchzufräsen.

Nach Beendigung der Asphaltarbeiten ist im angepassten Bankettbereich Oberboden anzudecken; anschließend erfolgt eine Rasenansaat.

In Teilbereichen der Ausbaustrecke ist in den Banketten ein Baumbestand vorhanden. Erschwernisse durch Schachtabdeckungen, Stationszeichen, Verkehrszeichen o. ä. und in diesem Zusammenhang erforderlich werdende Handarbeit werden nicht gesondert vergütet.

Die Tragfähigkeit der Bankette muss mindestens 70 MPa betragen und ist vom Auftragnehmer nachzuweisen. Bankette sind 3 cm tiefer an den Fahrbahnrand anzuschließen. Der Nachweis ist mit dem Leichten Fallgewichtsgesetz gem. TP BF, Teil B 8.3 zu führen.

Gewährleistungsansprüche werden geltend gemacht, sofern Verdrückungen oder Erosionsrinnen in den Banketten 5 cm überschreiten. Der Gewährleistungszeitraum für Bankette einschließlich Saatgut beträgt 2 Jahre.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Folgende Vorarbeiten sind bereits ausgeführt und bei der Baudisposition zu beachten:

- entfällt –

1.3 Ausgeführte Leistungen, bestehende Anlagen

1.3.1 Brücken, Stützwände, Durchlässe und sonstige Kunstbauten

Das Befahren der Bauwerke bedarf der Genehmigung des AG. Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt. Bei Nichteinhaltung der Sicherheitsauflagen und anderweitiger unsachgemäßer Behandlung der Anlagen des AG behält sich dieser den Widerruf der Genehmigung vor.

Die vorgenannten Schutzleistungen sind Nebenleistungen nach ZVB/E-StB.

1.3.2 Straßen, Wege

Für Boden- und Baustofftransporte größeren Umfangs dürfen die Straßen des überörtlichen Verkehrs nur mit Erlaubnis der jeweils zuständigen Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörde benutzt werden. Zur Benutzung der übrigen Wege und Straßen bedarf es der Genehmigung des jeweiligen Unterhaltungspflichtigen und Eigentümers.

- a) Die Genehmigung der Benutzung solcher Wege und Flächen hat der AN vorher vom jeweils zuständigen Eigentümer einzuholen. Von den erteilten Genehmigungen ist der AG sofort zu unterrichten, damit der Zustand der Wege, sofern erforderlich und nicht bereits durch andere AN geschehen, vor und nach Benutzung gemeinsam mit dem AG, dem Eigentümer und unter Umständen mit einem Sachverständigen festgestellt werden kann.
 - b) Der Zustand ist durch mind. je 2 Fotoaufnahmen zu belegen. Diese benutzten Wege sind vom AN während der Bauzeit in gut befahrenem Zustand zu halten.
-

Allgemeine Baubeschreibung

- c) Für Schäden an Gemeinde-, Wirtschafts- und Privatwegen sowie an Fremdgelände und für sonstige Entschädigungsansprüche, die durch die Bauarbeiten und besonders durch Material- und Gerätetransporte verursacht werden, hat der AN oder bei gleichzeitiger Benutzung alle beteiligten AN gemeinsam aufzukommen.
- d) Werden diese Wege von mehreren Auftragnehmern benutzt, so haben Sie vom Zeitpunkt der gleichzeitigen Benutzung an zu den Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten gemeinsam beizutragen und untereinander hierüber eine Vereinbarung abzuschließen.

Der auf Gewichtstonnen zeitlich abzustimmende Kostenanteil wird im Nichteinigungsfall vom AG endgültig festgesetzt.

Der Kostenanteil wird, falls keiner der AN die laufende Unterhaltung und Schlussinstandsetzung selbst veranlasst bzw. ausführt, vom jeweiligen Guthaben der beteiligten Firmen bzw. deren Schlussrechnungen abgesetzt, um diese Arbeiten durch einen Dritten ausführen zu lassen.

Mit der Schlussrechnung hat der AN Bescheinigungen vorzulegen, dass von den für die benutzten Verkehrswege zuständigen Eigentümern, Pächtern etc. Entschädigungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

1.3.3 Kabelkanäle, Ver- und Entsorgungsleitungen

Zum Schutz von unterirdischen Anlagen (Kabeln und Ver- und Entsorgungsleitungen) hat sich der AN vor Aufnahme der Arbeiten einen genauen Überblick über die Lage der einzelnen Leitungen zu verschaffen und diese gegen Beschädigung zu schützen.

Der Beginn der Erdarbeiten ist mit den einzelnen Versorgungsträgern, von denen sich Leitungen oder Kabel im Erdreich befinden, abzustimmen.

Auf die Kabelschutzanweisungen der Telekom wird besonders hingewiesen.

1.3.4 Straßenanschlüsse, Seitenwege

Erforderliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der Kommunalstraße für Anlieger-, Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge sowie Polizei und Feuerwehr mit allen erforderlichen Materialien und Nebenleistungen sind in die Kalkulation einzurechnen.

1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten

Gleichzeitig laufende Arbeiten sind dem Auftraggeber nicht bekannt.

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Für Baustoffe und Baugemische, die nicht den Anforderungen von Technischen Lieferbedingungen und/oder Zusätzlichen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den jeweiligen Verwendungszweck entsprechen, sind grundsätzlich bereits bei der Angebotsabgabe Eignungsnachweise zu führen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

2.1.1 Straßen- bzw. Bau-km, Stationierung

BA 2025 = Ausbaulänge 305m (von Station 000 bis Station 305)

2.1.2 Nächste Orte: Haldensleben

2.2 Vorhandene, öffentliche Verkehrswege

Vorhabenträger: Stadt Haldensleben

Bauvorhaben: Sanierung Hafenstraße 3. BA in Haldensleben

Allgemeine Baubeschreibung

- 10 -

2.2.1 Straße: B71, B245, L24, L42

2.2.2 Schiene: Bahnhof Haldensleben

2.3 Zugänge, Zufahrten

Über die Anforderungen nach 1.3.4 hinaus ist folgendes zu beachten:

Die Zu- und Abfahrten von bzw. zur Baustelle sind Angelegenheit des Auftragnehmers.

Die Erschließung von Zufahrtsmöglichkeiten obliegt dem AN in Abhängigkeit von der Technologie und dem Bauablaufplan und ist pauschal in die OZ für die Baustelleneinrichtung mit einzukalkulieren. Auf die VOB/B § 3 Nr. 4 wird besonders hingewiesen.

Durch den AN ist vor Beginn der Baumaßnahme der vorhandene Zustand aller als Zuwegung benutzten Straßen und Wege durch eine gemeinsame örtliche Begehung mit dem jeweiligen Baulastträger bzw. Eigentümer festzustellen. Über eine gemeinsame örtliche Begehung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten durch Unterschrift anerkannt wird.

Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem AG rechtzeitig vor Bauausführung zu übersenden. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist dem AG vom AN eine Entlastungsbescheinigung des Baulastträgers bzw. des Eigentümers vorzulegen. Etwa hierdurch entstehende Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Der AN hat die Zufahrten zur Baustelle ständig in einem sauberen, ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Diese Leistungspflicht, insbesondere die Säuberung der Zufahrten, sind durch den AN in den Kosten für die Baustelleneinrichtung zu berücksichtigen.

Sollte der AN dieser Leistungspflicht nicht oder nur ungenügend nachkommen, ist der AG berechtigt, durch Dritte diese Arbeiten ausführen zu lassen und den Kostenanteil vom jeweiligen Guthaben der beteiligten Firmen bzw. von deren Schlussrechnungen abzusetzen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

2.4.1 Wasser: ist vom AN zu beschaffen

2.4.2 Strom: ist vom AN zu beschaffen

2.4.3 Abwasser: ist vom AN zu entsorgen

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Der AG stellt die Gesamtfläche des Baufeldes zur Verfügung.

Weitere über die Straßengrundfläche hinausgehende Flächen in direkter Nähe zum Baugebiet werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

Werden zusätzliche Flächen benötigt, hat der AN diese bei den Eigentümern eigenständig zu beantragen. Der AN hat sie auf seine Kosten zu beschaffen und entsprechende Vereinbarungen über deren Nutzung zu treffen. Die darin gemachten Auflagen sind zu erfüllen und dem AG zur Kenntnis zu geben. Die Genehmigung zur Benutzung von Fremdgelände hat der AN vorher vom jeweils zuständigen Eigentümer einzuholen.

Benötigt der Auftragnehmer Flächen als Lager- und Arbeitsplätze sowie für Unterkünfte, Zufahrtswege, Wasser-, Strom- und sonstige Anschlüsse, so hat er diese zu pachten und vorzuhalten. Für alle zur Benutzung vorgesehenen privaten Flächen oder Wege sind die erforderlichen Genehmigungen durch den Auftragnehmer einzuholen. Anfallende Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Erforderliche Befestigungen, Einrichtungen, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen für ölhaltige Schmier- bzw. Verbrennungsstoffe und dgl. sind Sache des AN. Die Genehmigung für die Nutzung der Anlage regelt der AN vor Aufstellung. Der AN legt die Genehmigung dem AG unaufgefordert vor.

Vorhabenträger: Stadt Haldensleben

Bauvorhaben: Sanierung Hafenstraße 3. BA in Haldensleben

Allgemeine Baubeschreibung

- 11 -

Das Aufstellen von Bauzäunen und dgl., die der AN zum Schutz seiner Baustelle, Lagerplätze, Unterkünfte usw. für erforderlich hält, sind Leistungen des AN und werden nicht gesondert vergütet. Sämtliche nicht verbleibende zusätzliche Anlagen werden nach Abschluss der Bauarbeiten beseitigt. Das Gelände wird in den ursprünglichen Zustand versetzt.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung von Lager- und Arbeitsplätzen (Öl, Oberboden, Leitungen, Eindrückungen durch schwere Lasten etc.) entstehen, haftet der AN.

Nach dem Ende der Bau- und Rückbauarbeiten hat der AN eine Freistellungsbescheinigung der Grundstückseigentümer zu erbringen. Evtl. dafür anfallende Leistungen sind in die EP der Baustelleneinrichtung einzurechnen.

2.6 Gewässer

Im Ausbaubereich befinden sich keine Gewässer.

2.7 Boden- und Untergrundverhältnisse

Für die geplanten Erneuerungsarbeiten der Asphaltdeckschicht wurde kein Baugrundgutachten in Auftrag gegeben.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Nicht wieder verwendbare Bodenmassen sind vom Auftragnehmer zu übernehmen und nach Wahl des AN auf zugelassene Deponien zu fahren. Alle hierfür erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen hat der Auftragnehmer zu beschaffen und dem Auftraggeber zur Einsichtnahme vorzulegen. Weiterhin hat der Auftragnehmer sämtliche Gebühren für die Ablagerung in Deponien zu übernehmen und auch die Kosten für die Transportgenehmigung zu tragen.

Vom AN ist für die Ablagerungsmassen eine Deponie zu benennen, die vom Umweltamt des Landkreises Bördekreis zugelassen ist.

Durch die in den fräsenden Asphaltsschichten festgestellte Überschreitung des Erweichungspunktes Ring/Kugel von über 71,0 °C ist eine Wiederverwertung des Fräsgutes als Asphaltgranulat im Heißmischverfahren nicht zulässig. Das Material muss gemäß der Umweltanalytik verwertet werden.

2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte

Die beidseitig der Fahrbahn vorhandenen Randeinfassungen sowie die im Baufeld befindlichen Straßenabläufe, Schächte und Einbauteile sind zu schützen.

2.10 Anlagen im Baugelände

2.10.1 Leitungen

Folgende Versorgungsunternehmen haben Leitungen im Baubereich, die jedoch von der Deckenerneuerung nicht betroffen sind:

Stadtwerke Haldensleben

Deutsche Telekom AG

Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

2.10.2 Weitere Anlagen

Weitere Anlagen sind dem Auftraggeber nicht bekannt.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Bereich der Baustelle

Die Bauarbeiten auf der Hafenstraße finden unter Vollsperrung statt.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Transportfahrzeuge dürfen nur das Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor.

Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

3.1.1 Aufrechterhaltung des Verkehrs

Die Erneuerungsarbeiten auf der Hafenstraße erfolgen unter Vollsperrung.

Vollsperrung

Es ist eine Verkehrssicherung in Anlehnung des Regelplans B I/17 gemäß der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA, Ausgabe 1995) einzurichten.

Zur Verkehrsführung sind Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten.

Der AN hat die Verkehrsführungs-/Verkehrssicherungspläne mit den richtliniengemäßen Beschilderungen rechtzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer entsprechenden verkehrsbehördlichen Anordnung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

3.1.2 Verkehrsumleitungen

Die Verkehrsführung während der Bauzeit erfolgt über die B245.

3.1.3 Verkehrssicherung

Das verwendete Material (Verkehrszeichen, Beleuchtung usw.) muss den Vorschriften der StVO, RSA und ZTV-SA entsprechen. Der Auftragnehmer hat die Verkehrssicherheit auf der Baustelle zu gewährleisten. Alle ggf. notwendigen Absperrungen sind ausreichend zu beleuchten.

Für die Absperrung und Beleuchtung der Baustellen sind die StVO sowie die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA) maßgebend.

Beim Transport von Bodenmassen oder beim Umsetzen von Maschinen und Geräten sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, ggf. müssen Fahrzeuge und Maschinen vor Befahren der öffentlichen Straßen gesäubert werden. Das Säubern der Straße, insbesondere der Baustellenzufahrten, wird nicht gesondert vergütet. Der AN haftet für eventuell durch Verschmutzung der Fahrbahn eintretende Verkehrsunfälle und Folgeschäden.

Vorübergehende Markierungen sind mit Räumung der Baustelle möglichst Fahrbahn deckend, rückstandsfrei, umweltfreundlich, angemessen schnell und wirtschaftlich zu entfernen.

Der AN hat die erforderliche Beschilderung für den Baustellenverkehr, zur Absperrung sowie die evtl. erforderlichen Beleuchtungsanlagen einschl. der Kabel zu stellen, zu installieren und einwandfreie, retroreflektierende, den Gütebedingungen entsprechende Schilder einzusetzen.

Der AN hat die Beschilderungen min. 1 x täglich sowie zusätzlich unverzüglich nach einem Unwetter oder Sturm zu kontrollieren. Hierüber hat der AN den Nachweis zu führen.

Die Kontrolle hat zu umfassen:

- Feststellung der Vollständigkeit und des richtigen Standortes der Beschilderung, einschl. ordnungsgemäßer Funktion der Beleuchtung.
 - Sofortiges Abstellen von Mängeln bzw. Ersetzen fehlender oder beschädigter Teile.
 - Reinigung verschmutzter Verkehrszeichen und Beleuchtungseinrichtungen.
-

Vorhabenträger: Stadt Haldensleben

Bauvorhaben: Sanierung Hafenstraße 3. BA in Haldensleben

Allgemeine Baubeschreibung

- 13 -

Es ist Sache des AN, zerstörte und verbrauchte Teile, die für eine ständige Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendig sind, unverzüglich zu ersetzen.

Es sind grundsätzlich Aufstellvorrichtungen gemäß RSA 95/01 zu verwenden. Erschwernisse für die ggf. erforderliche Beseitigung von Bewuchs im Straßenseitenraum sind in die Leistungsposition für die Verkehrssicherung einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3.2 Bauablauf

3.2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Der Auftragnehmer hat sich vor Angebotsabgabe durch Besichtigung der Baustelle, insbesondere des Landschafts- und Naturraumes sowie des Umfeldes einschließlich aller kreuzenden Wege und Zufahrtsmöglichkeiten, ein genaues Bild über die Art und den Umfang der auszuführenden Leistungen sowie die örtlichen Verhältnisse zu verschaffen.

Der Bauablauf wird in der Reihenfolge und Abwicklung im Einvernehmen mit dem AG ausgeführt und ist zwingend einzuhalten. Daher hat der Bieter über den vorgesehenen Bauablauf einen Bauzeitenplan detailliert entsprechend den Hauptpositionen des LV zu erstellen, der auf den geforderten Fertigstellungstermin und die Vorgaben zur Aufrechterhaltung und Führung des Verkehrs abgestimmt ist und diesen mit Angebotsabgabe vorzulegen.

3.2.2 Zeitliche Beschränkungen

Folgende zeitliche Beschränkungen sind einzuhalten:

Siehe „Besondere Vertragsbedingungen“

3.2.3 Zusammenwirken mit anderen Unternehmen

Von den an der Baumaßnahme beteiligten Unternehmen können folgende benannt werden:

- entfällt -

3.3 Wasserhaltung

- entfällt -

3.4 Baubehelfe

- entfällt -

3.5 Stoffe, Bauteile

Soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vermerkt ist, sind sämtliche Altbaustoffe in Eigentum des AN zu übernehmen und zu beseitigen. Die Lagerung der Aushubmassen sowie eventuelle Transportwege innerhalb der Baustelle sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Für die Nutzung von im Straßenbau wieder zu verwendenden Baustoffen, Straßenbaustoffen und industriellen Reststoffen gelten im Bereich der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt folgende Regelungen:

1. Die Verwendung von Ausbauasphalt ist im Rahmen der unter Nr. 5 der Baubeschreibung angeführten Vorschriften grundsätzlich zulässig, es sei denn, der AG schließt dies ausdrücklich aus.
-

Vorhabenträger: Stadt Haldensleben

Bauvorhaben: Sanierung Hafenstraße 3. BA in Haldensleben

Allgemeine Baubeschreibung

- 14 -

Gesteinskörnungen und Baustoffgemische, die den Anforderungen von Technischen Lieferbedingungen und / oder Zusätzlichen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den jeweiligen Verwendungszweck entsprechen, werden von der LSBB des Landes Sachsen-Anhalt in der „Liste der Herstellerbetriebe von Gesteinskörnungen / Baustoffgemischen“ veröffentlicht, die u. a. Angaben zu speziellen Eigenschaften und die Art der Güteüberwachung enthält, der dies Produkte unterliegen.

3.6 Abfälle

Der Ausbauasphalt entspricht nach RuVA-StB01/05 einer Verwertungsklasse A.
Bei Überschreitung des Erweichungspunktes von 71,0 °C ist eine Wiederverwertung des Fräsgutes als Asphaltgranulat im Heißmischverfahren nicht zulässig. Das Material muss gemäß der Umweltanalytik verwertet werden.

3.7 Winterbau

- entfällt -

3.8 Beweissicherung

Allgemein ist vom Auftragnehmer noch folgendes zu beachten:

Der AN haftet für alle Schäden und Folgen aus der Baustelleneinrichtung, einer nicht sachgemäßen Baudurchführung sowie aus einer Vernachlässigung der für die Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen.

Der AN führt Beweissicherungsmaßnahmen im Beisein des AG (örtliche Bauüberwachung), falls notwendig auch nach Arbeiten an z.B. Gebäuden, Mauern und Gartenzäune, durch.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist, soweit notwendig, der Zustand der Straßen und Geländeoberfläche, der Zufahrten zu den Grundstücken, ferner die vorhandenen Bauwerke Wohnhäuser, Wirtschaftsgebäude u. ä. im Baubereich in einer Niederschrift oder Fotodokumentation festzuhalten, die vom Auftraggeber und Auftragnehmer anzuerkennen ist.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

3.9.1 Büro des AG

Sofern vom AN ein Baubüro des AG zu unterhalten ist, hat er das Inventar und das Eigentum der Bauaufsicht, wie technische Bücher und sonstige Sachen, gegen Feuer und Einbruch zu versichern. Analog gilt vorgenanntes auch, wenn das Baubüro vom AN zur Verfügung gestellt wird.

3.9.2 Baustellenräumung

Alle durch den AN in Anspruch genommenen Flächen der Baustelle (104 ZVB/E-StB 2012) z.B. Oberbodenablagerungsflächen, sind, sofern sie landwirtschaftlichen Zwecken zugeführt werden, 0,5m tief mit geeigneten Geräten aufzulockern und zu eggen.

Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht, sofern im LV nicht weitergehende Leistungen gefordert werden.

Mit der Schlussrechnung hat der AN Bescheinigungen auf Verlangen des AG vorzulegen.

- a) von allen Anliegern, für die oder durch deren Grundstücke Leistungen ausgeführt worden sind (z.B. Versetzen von Zäunen o.ä.) bzw. dass diese Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden.
-

- b) von allen Eigentümern, Besitzern, Pächtern u.a., deren Flächen als Arbeitsstreifen für die Baustelleneinrichtung, die Oberbodenablagerung, als Transportwege etc. genutzt wurden, dass diese Flächen wieder in ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben worden sind.

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)

- entfällt -

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Grundlage für die Rechnungsaufstellung bilden die gemeinsam mit der Bauüberwachung erstellten Aufmaßunterlagen.

3.11.1 Nachweis und Abrechnung der Einbaudicken

Die Messungen zur Bestimmung der Einbaudicken sind vom Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam durchzuführen. Die Anzahl und Lage der Messstellen sind für alle Bauweisen nach den Regelungen der ZTV Asphalt-StB, Abschnitt 7.2.2 und den TPD-StB, 2.1.6 festzulegen.

Es sind die Formblätter der TP D-StB zu verwenden. Der Auftragnehmer hat 14 Tage vor Beginn der Oberbauarbeiten dem Auftraggeber einen Prüfplan zur Verlegung der Gegenpole für alle Asphalt-schichten zu übergeben.

Zur Ermittlung der Einbaudicke ist die Präzisierung der ZTV-Asphalt, Abschnitt 5.4.2 das Pulsinduktionsverfahren nach den TP D-StB, Abschnitt 2.2 anzuwenden. Als Gegenpole müssen Aluminium-Ronden (AL RO) verwendet werden.

Bei der Verlegung der Ronden unterhalb der Asphaltdeckschicht sind AL RO 07, unterhalb der Asphaltbinderschicht AL RO 12 und unterhalb der Asphalttragschicht AL RO 30 zu verwenden. Ronden auf einer ungebundenen Unterlage, unterhalb der Asphalttragschicht sind mit einem Nagel zu fixieren. Ronden auf einer gebundenen Unterlage sind, außer beim Asphaltdeckschichteneinbau in kompakter Asphaltbauweise, mit Rondenkleber auf der Unterlage flächig zu fixieren. Beim Asphaltdeckschichteneinbau in kompakter Asphaltbauweise wird die Ronde während des Einbaus gemäß Verlegeplan auf die untere Lage des Kompaktasphaltes verlegt. Der Auftragnehmer hat alle für die Bestimmung der Einbaudicken benötigten Materialien, Mess- und Arbeitsgeräte auf der Baustelle vorzuhalten und das für die Messung erforderliche Personal zu stellen.

Die Kosten hierfür sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses für die Ausführung der Asphaltarbeiten einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.11.2 Aufmaß von Bauleistungen mit elektronischen Tachymetern

Bei elektronischem Aufmaß ist die „Anleitung zum Aufmaß mit elektrooptischen Tachymetern“ zu beachten.

3.11.3 Vermessungsarbeiten, Nachweis der profilgerechten Lage

- entfällt -

3.12 Prüfungen

Während der Dauer der Bauzeit muss gesichert sein, dass personell und fachlich mit allen notwendigen Geräten Prüfungen nach den technischen Vorschriften entsprechend den Tagesleistungen durchgeführt werden können.

3.12.1 Prüfungen im Erdbau

Auf dem Planum ist ein Verformungsmodul von mindestens $E_{v2} = 45 \text{ MPa}$ erforderlich.

3.12.2 Probenahmen von Bohrkernen

Die Regelungen des Abschnittes 4.3 DIN 1996 Bl. 2 für die Entnahme von Bohrkernen zur Bestimmung von Raumdichte sowie Hohlraumgehalt oder Wasseraufnahme werden für den Zweck der Feststellung des Schichtenverbundes wie folgt ergänzt:

1. Das Bohrgerät muss unverrückbar fest aufgestellt werden.
2. Das Antriebsaggregat muss einen runden, stetigen Lauf der angetriebenen Bohrkronen unter Last erzeugen.
3. Der Vorschub muss dem Bohrverlauf angepasst werden.
4. Das Schneidelement der Bohrkronen darf nicht abgenutzt oder beschädigt sein.
5. Der Überstand des Schneidelementes über die Wandstärke des Bohrrohres hinaus soll
 - * bei Hartmetall - Bohrkronen mind. 2,5 mm
 - * bei Diamant - Bohrkronen mind. 1,5 mm betragen.
6. Beim Bohren muss ein ausreichender Wasserdruck vorhanden sein.
7. Die Bohrkerns sind mit einer Kernfangzange herauszuziehen.

Behelfswerkzeuge, z.B. Schraubendreher, Flacheisen, Meißel u. dgl., dürfen nicht verwendet werden.

3.12.3 Eigenüberwachungsprüfungen

Eigenüberwachungsprüfungen sind vom AN in schriftlicher Form aufzustellen und dem AG zur Verfügung zu stellen. Es erfolgt keine besondere Vergütung der Kosten.

Dem AG (örtliche Bauüberwachung) wird unmittelbar nach Durchführung der Prüfung, spätestens jedoch am folgenden Arbeitstag, eine Ausfertigung der jeweiligen Prüfungsniederschrift ausgehändigt. Bei Prüfungen mit negativem Ergebnis werden die Versuche nach ordnungsgemäßer Durchführung der Leistung wiederholt.

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen nicht oder nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, ein Labor seiner Wahl mit der Durchführung der Prüfungen auf Kosten des AN zu beauftragen.

3.12.4 Eignungsprüfungen

Die von zugelassenen Prüfstellen durchzuführenden Eignungsprüfungen werden nicht später als 2 Kalenderwochen vor Beginn des jeweiligen Einbaues der jeweiligen Verwendung dem AG (örtliche Bauüberwachung) vorgelegt.

3.12.5 Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen werden vom AG gemäß dem Technischen Regelwerk veranlasst (Koordination: örtliche Bauüberwachung). Dafür hat der AN möglicherweise auftretende Verzögerungen des Arbeitsablaufes entschädigungslos aufzufangen.

Die Kosten einer Wiederholungsprüfung, die wegen Nichtbestehens einer Kontrollprüfung vom AG veranlasst wird, trägt der AN.

Nach Aufforderung des AG (örtliche Bauüberwachung) hat der AN Proben aller Art der zur Verwendung kommenden Stoffe zu Kontrollprüfungen bzw. Identitätsprüfungen zu entnehmen.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Vom Auftraggeber werden keine Projektunterlagen zur Verfügung gestellt.
-

Vorhabenträger: Stadt Haldensleben

Bauvorhaben: Sanierung Hafenstraße 3. BA in Haldensleben

Allgemeine Baubeschreibung

- 17 -

4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Vor Baubeginn ist ein Bauablauf- und Finanzierungsplan aufzustellen. Diese Unterlagen werden Vertragsbestandteil.

Mit der Schlussrechnung hat der AN Abrechnungszeichnungen der aufgeführten Leistungen zu liefern. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Durch den AN ist vor Beginn der Baumaßnahme der vorhandene Zustand aller als Zuwegung benutzten Straßen und Wege durch eine gemeinsame örtliche Begehung mit dem jeweiligen Baulastträger bzw. Eigentümer festzustellen. Über eine gemeinsame örtliche Begehung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten durch Unterschrift anerkannt wird.

Höhen- und Lagefestpunkte des Landesnetzes, Telekommarkierungen und sonstige Hinweissteine unterliegen dem Bestandsschutz.

Die Beweissicherung ist im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festzulegen. Vorhandene Zustände sind in einer Fotodokumentation festzuhalten. Darüber hinaus sind die Bauzustände und der Endzustand zu dokumentieren.

Eventuelle Schadensersatzansprüche der Eigentümer hinsichtlich Schäden, die durch die Baumaßnahme an deren Objekten verursacht werden, gehen voll zu Lasten des Auftragnehmers und sind zwischen diesem und den Betroffenen eigenständig zu regulieren.

Die Oberflächenbefestigung der Fahrbahn ist vor Baubeginn aufzunehmen und mit Angabe der Materialien in Abrechnungszeichnungen einzutragen.

Die Beteiligung des AG an der Ermittlung des Leistungsumfanges ist nicht gleichzusetzen mit der Anerkennung desgleichen.

Die Abrechnung erfolgt auf Basis eines gemeinsamen örtlichen Aufmaßes. Erforderliche Angaben über Berechnungssysteme teilt der AG mit Baubeginn mit.

Es wird nur eine einzige Abnahme für die Gesamtleistung durchgeführt. Maßgebend ist die VOB (B) § 12 und die ZVB/E-StB.

4.3 Bauabrechnung

Zu den Abschlagszahlungen sind prüffähige Mengenermittlungen vorzulegen.

Beinhalten Abschlagsrechnungen außerdem abgeschlossene Leistungen einer Position, so müssen für diese bereits abrechnungsfähige Unterlagen beigelegt werden, die bei der Schlussrechnung verwendet werden können.

Sämtliche Abrechnungsunterlagen haben bei der Beantragung des Abnahmeterrains bei der örtlichen Bauüberwachung prüffähig vorzuliegen.

Die Aufmaße und Auflistungen der OZ sind auf den Formblättern gemäß HVA-StB einzutragen. Die Blätter sind 3-fach einzureichen.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen bzw. Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sind, sofern die gültige Fassung nachstehend oder an anderer Stelle im Bauvertrag nicht angegeben ist, in der drei Monate vor Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung maßgebend.

Sämtliche Leistungen der Ausschreibungsunterlagen sind gemäß der nachfolgend aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien auszuführen.

Vorhabenträger: Stadt Haldensleben

Bauvorhaben: Sanierung Hafenstraße 3. BA in Haldensleben

Allgemeine Baubeschreibung

- 18 -

Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig. Alle maßgebenden Technischen Vorschriften und Verwaltungsvorschriften, die diesem Bauvertrag zugrunde liegen, müssen auf der Baustelle vorhanden sein und jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

5.1 Geltende ZTV

- 5.1.1 ZTV-StB LSBB ST 2021
- 5.1.2 ZTV Asphalt-StB Ausgabe 2007, Fassung 2013, Änderung Juli 2014
- 5.1.3 ZTV E-StB 17, Ausgabe 2017
- 5.1.4 ZTV La-StB 18, Ausgabe 2018
- 5.1.5 ZTV Beton-StB 07, Ausgabe 2007, Änderung März 2013
- 5.1.6 ZTV M 13, Ausgabe 2013, Änderung Mai 2016
- 5.1.7 ZTV SoB-StB , Ausgabe 2004, Fassung 2007, Änderung April 2016
- 5.1.8 ZTV A-StB 12, Ausgabe 2012, Änderung Juli 2013
- 5.1.9 ZTV Ew-StB 14, Ausgabe 2014
- 5.1.10 ZTV Pflaster-StB 06, Ausgabe 2006, Änderung April 2015
- 5.1.11 ZTV-LW 16, Ausgabe 2016
- 5.1.12 ZTV-ING, Fassung 04/2019
- 5.1.13 ZTV-SA 97, Ausgabe 1997, Änderung März 2016
- 5.1.14 ZTV Verm-StB 01, Ausgabe 2001
- 5.1.15 ZTV Fug-StB 15, Ausgabe 2015
- 5.1.16 ZTV FRS 13, Ausgabe 2013

5.2 Änderungen und Ergänzungen der ZTV

- 5.2.1 TP D-StB, Ausgabe 2012: Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau
 - 5.2.2 TP Griff-StB (SKM), Ausgabe 2007: Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau, Teil: Seitenkraftmessverfahren SKM
 - 5.2.3 TP Griff-StB (SRT), Ausgabe 2004, Änderungen Oktober 2010: Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau, Teil: Messverfahren SRT
 - 5.2.4 TP Gestein-StB 08, Ausgabe 2008, Stand Januar 2015: Technische Prüfvorschriften für Gesteinskörnungen im Straßenbau
 - 5.2.5 TP Asphalt-StB , Ausgabe 2007, Stand 2020: Technische Prüfvorschriften für Asphalt
-

Allgemeine Baubeschreibung

- 19 -

-
- 5.2.6 M TS E, Ausgabe 2017: Merkblatt über Bauweisen für technische Sicherungsmaßnahmen beim Einsatz von Böden und Baustoffen mit umweltrelevanten Inhaltsstoffen im Erdbau
- 5.2.7 TP Beton-StB, Ausgabe 2010, Änderung August 2010: Technische Prüfvorschriften für Trag-schichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton
- 5.2.8 TP B-StB 16, Ausgabe 2016, Fassung 2017: Technische Prüfvorschriften für Verkehrsflächen-befestigungen - Betonbauweisen

5.3 Vertragliche Hinweise

1. Gemäß § 4, Nr. 2 und Paragraph 13, Nr. 1 VOB/B sind DIN-Normen als anerkannte Regeln der Technik zu beachten.
2. Profilgerechte Lage
Das Herstellen der profilgerechten Lage (entsprechend den Anforderungen der ZTV E-StB) ist in die Einheitspreise des Angebotes einzurechnen.

3. Gewährleistungsfristen:

Deckenerneuerung	2 Jahre
------------------	---------

5.3.1 Richtlinien

- RStO, Ausgabe 2012, Änderung Juni 2013: Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
- RAL, Ausgabe 2012: Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
- RAS-LP 4, Ausgabe 1999: Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
- RSA, Ausgabe 1995, 5. Überarbeitung, Änderung Februar 2015: Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen einschließlich aller gültigen Technischen Lieferbedingungen
- RAS-Ew, Ausgabe 2005: Richtlinie für die Anlage von Straßen; Teil: Entwässerung
- RPS, Ausgabe 2009, Änderung Juli 2015: Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
- RuVA-StB 01: Ausgabe 2001, Fassung 2005: Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau

5.3.2 Merkblätter

- M WA, Ausgabe 2014, Merkblatt für die Wiederverwendung von Asphalt
 - M VV, Ausgabe 2013: Merkblatt für Versickerungsfähige Verkehrsflächen
 - M FP, Ausgabe 2015: Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflaster- und Plattenbelägen, Teil 1: Regelbauweise (ungebundene Ausführung)
 - M SNAR, Ausgabe 1998, Änderung Mai 2014: Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildung von Verkehrsflächen aus Asphalt
 - M TA, Ausgabe 2011: Merkblatt für Temperaturabsenkung von Asphalt
 - Merkblatt für die Herstellung von Trag- und Deckschichten ohne Bindemittel, Ausgabe 1995
 - M KA, Ausgabe 2011: Merkblatt für den Bau Kompakter Asphaltbefestigungen
-

5.3.3 Technische Lieferbedingungen

- TL BuB E-StB 2009, Ausgabe 2009: Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau
- TL Gestein-StB, Ausgabe 2004/ Fassung 2007, Änderung Mai 2016: Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau
- TL SoB-StB, Ausgabe 2004/ Fassung 2007: Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
- TL G SoB-StB 04, Ausgabe 2004/ Fassung 2007: Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau; Teil: Güteüberwachung
- TL AG-StB , Ausgabe 2009, Änderung März 2012: Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat
- TL Asphalt-StB 2007/ Fassung 2013; Änderung April 2016: Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen
- TL G Asphalt-OB-StB 04, Ausgabe 2004: Technische Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung; Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen
- TL Bitumen-StB, Ausgabe 2007, Fassung 2013, Änderung Mai 2014: Technische Lieferbedingungen für Straßenbitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen
- TL BE-StB, Ausgabe 2015: Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsion
- TL Fug-StB, Ausgabe 2015: Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen
- TL Beton-StB 07, Ausgabe 2007, Änderung März 2016: Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton
- TL Pflaster-StB 06, Ausgabe 2006/ Fassung 2015: Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
- TL-SP 99, Ausgabe 1999: Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken
- TL M 06, Ausgabe 2006, Änderung Januar 2014: Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien

Die Aufzählung ist nicht abschließend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
